



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2901 I
vom 12.10.2023

Unser Zeichen
C5-0016-1-1857 PRO

München
13.11.2023

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Deisenhofer vom 11.10.2023 betreffend Videoaufnahmen im Rahmen des DFB-Pokalspiels SSV Jahn Regensburg vs. FC Magdeburg am 14.08.2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

Hat die bayerische Polizei durch mobile Aufnahmegeräte im Rahmen des DFB-Pokalspiels SSV Jahn Regensburg gegen den FC Magdeburg am 14.08.2023 offene Bild- und Tonaufnahmen der beteiligten Fanggruppierungen angefertigt?

Die Fanggruppierung des Gastvereins, FC Magdeburg, wurde im Zusammenhang mit der Feststellung von Sachbeschädigungen an Sitzschalen und dem verbotenen Anbringen von Aufklebern im Bereich des Gästefanblocks auch mobil videoografiert.

Die Anfertigung der Detailaufnahmen erfolgte ausschließlich zur Beweissicherung bei bereits festgestellten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten und sind Beweismittel in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Hier darf auf die Ausführungen in Ziffer 7.1 verwiesen werden.

zu 1.2:

Falls ja, in welchem Zeitraum wurden diese Aufnahmen erstellt?

Die Aufzeichnungen wurden im Zeitraum von ca. 16:50 Uhr bis ca. 19:45 Uhr erstellt, was den Tatzeitraum der unter Ziffer 7.1 aufgeführten Verstöße umfasste und somit die Vorspiel- und Spielphase.

zu 2.:

Hat die bayerische Polizei im Rahmen der Begegnung Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge der Gästefans erfasst?

Seitens der einsatzführenden Polizeiinspektion (PI) Regensburg Süd oder auf deren Anordnung hin wurden keinerlei Kfz-Kennzeichen der Gästefans erfasst.

zu 3.1:

Haben sich während des Spiels Polizei-Einsatzkräfte mit mobilen Kameras auf der Westtribüne aufgehalten?

Im nördlichen Teil der Westtribüne hielten sich gemäß einer Anordnung der einsatzführenden Dienststelle während des Spiels polizeiliche Einsatzkräfte mit mobilen Kameras auf.

zu 3.2:

Haben Polizei-Einsatzkräfte während des Spiels mithilfe von Kameras samt Teleobjektiv Bild- und Tonaufnahmen von der Westtribüne aus in Richtung Fußballfans auf der Hans-Jakob-Tribüne angefertigt?

Nein.

zu 4.1:

Was war jeweils die Rechtsgrundlage der aufgeführten Maßnahmen (1.-3.)?

An dieser Stelle darf hinsichtlich möglicher Rechtsgrundlagen zunächst allgemein auf die Schriftliche Anfrage (SANFR) des Herrn MdL Deisenhofer vom 21.12.2022

und in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Staatsregierung vom 23.01.2023, LT-Drs. 18/26067 vom 31.03.2023, Ziffer 3.1, verwiesen werden.

Die in der Antwort zur Frage 1.1 genannten Maßnahmen erfolgten aufgrund der §§ 163 Strafprozessordnung (StPO), 100h StPO, ggf. i. V. m. § 53 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) zur Beweissicherung im Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren.

zu 4.2:

Was war jeweils der Zweck der aufgeführten Maßnahmen?

Die aufgeführten Maßnahmen dienten der Beweissicherung zum Zwecke der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

zu 4.3:

Wie lange werden die Aufnahmen jeweils gespeichert?

An dieser Stelle darf allgemein zunächst auf die SANFR des Herrn MdL Deisenhofer vom 25.10.2022 und die Antwort der Staatsregierung vom 30.11.2022, LT-Drs. 18/25491 vom 08.02.2023, Ziffer 4.1, verwiesen werden.

Die hier im Rahmen einer repressiven Maßnahme (§§ 163, 100h StPO) erlangten personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sofern diese zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 8 Satz 1 StPO).

zu 5.1:

Welche Erkenntnisse und/oder Vorkommnisse aus früheren Begegnungen sind in die Anordnungsentscheidung jeweils mit eingeflossen?

Bei der gegenständlichen Begegnung handelte es sich um ein Fußballspiel mit erhöhtem Risiko, weshalb seitens der Polizeiführung unter anderem auf eine beweisichere Verfolgung von Rechtsverstößen besonderer Wert gelegt wurde.

zu 5.2:

Wurden die Betroffenen jeweils über das Anfertigen der Bild- und Tonaufnahmen informiert?

An dieser Stelle darf erneut allgemein auf die SANFR des Herrn MdL Deisenhofer vom 25.10.2022 und die Antwort der Staatsregierung vom 30.11.2022. LT-Drs. 18/25491 vom 08.02.2023, Ziffer 4.2, verwiesen werden:

Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die repressive Datenerhebung erfolgt im Rahmen der Sachbearbeitung im jeweiligen Strafverfahren.

zu 5.3:

Aus welchem Grund nimmt die bayerische Polizei derart umfangreiche Bild- und Tonaufnahmen vor, wo doch bereits moderne Videotechnik im Regensburger Stadion fest installiert ist?

Durch den Einsatz mobiler, polizeilicher Beweissicherungstrupps können sowohl Situationen als auch Personen aufgrund unterschiedlicher Perspektiven und Lichteinflüsse leichter beurteilt bzw. identifiziert werden.

zu 6.:

Welche Möglichkeiten haben Betroffene, eine Löschung der Aufnahmen zu veranlassen?

Betroffene haben nach rechtskräftigen Verfahrensabschlüssen die Möglichkeit, bei den jeweiligen Verfolgungsbehörden (je nach deren Vorschriftenlage) hinsichtlich einer Löschung der Aufnahmen anzufragen. Hier darf auf die Ausführungen in Ziffer 4.3 verwiesen werden.

zu 7.1:

Welche mutmaßlichen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wurden im Rahmen der oben genannten Begegnung im Stadion und im Stadionumfeld (bitte aufgeschlüsselt nach Art, Heim-/Gästebereich und Ort) erfasst?

Im Gästebereich wurden folgende Ordnungswidrigkeiten und Straftaten festgestellt:

- 32 x Vergehen der Sachbeschädigung durch unbekannte Täter (Straftat)
- 1 x Verstoß gegen die SprengVO (Ordnungswidrigkeit)
- 2 x Verstöße gegen das LStVG wegen verbotenen Anbringens von Magdeburg-Aufklebern im Stadion (Ordnungswidrigkeit)

Im Heimbereich konnten weder Ordnungswidrigkeiten noch Straftaten festgestellt werden.

zu 7.2:

Wie viele Polizei-Einsatzkräfte waren insgesamt im Einsatz (bitte unter Angabe der Polizei-Einheit)?

Zum konkreten polizeilichen Kräfteansatz wird aus polizeitaktischen Gründen keine Auskunft erteilt.

zu 8.:

Inwiefern steht die am 14.8. gewählte Einsatztaktik im Einklang mit dem Modell der Stadionallianzen, das u.a. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Sicherheitsakteure, eine intensivere Kommunikation sowie eine Reduktion der Polizei-Einsatzkräfte zum Ziel hat?

Die einsatzführende Dienststelle PI Regensburg Süd arbeitet mit allen tangierten Stellen, insbesondere der Vereinsführung des SSV Jahn Regensburg als auch deren Sicherheitsbeauftragten, vertrauensvoll zusammen.

Eine entsprechende Lagebeurteilung zur Bestimmung der Einsatztaktik und des Kräfteansatzes erfolgt unter Einbeziehung jeweils aktueller Erkenntnisse auf beiden Seiten. Das bisherige taktische Vorgehen als auch der gewählte Kräfteansatz waren erforderlich und angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär